

BUND-Hintergrundpapier zum Beschluss des EU-Parlaments zur Gentechnik in den Mitgliedstaaten

Berlin, 05. Juli 2011

Am Dienstag, den 5. Juli, hat das Europaparlament darüber abgestimmt, dass Länder, die ihr Staatsgebiet gentechnikfrei halten wollen, dafür die notwendigen rechtlichen Spielräume bekommen. Der BUND begrüßt diese Entscheidung und fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission auf, dem Vorschlag des Parlaments zu folgen.

Zur Historie:

Bisherige Möglichkeiten, Gentechnikverbote auszusprechen, sind begrenzt

Zulassungen von Gentech-Pflanzen erfolgen zentral auf EU-Ebene. Weil die Mitgliedstaaten bei der Agro-Gentechnik heillos zerstritten sind, hat am Ende immer die EU-Kommission das letzte Wort. Es lautete stets: Zulassung. Eine Zulassung gilt ausnahmslos in allen EU-Ländern. Nur wenn ein Land neue wissenschaftliche Erkenntnisse ins Feld führt und dabei auf Umwelt- und Gesundheitsgefahren verweist, die im Zulassungsverfahren nicht oder nicht genügend berücksichtigt wurden, darf es ein nationales Anbauverbot nach Artikel 23 der Freisetzungsrichtlinie verhängen. Auf dieser Basis haben sieben Länder den Gentech-Mais MON 810 von Monsanto verboten und drei Länder die Gentech-Kartoffel Amflora der BASF. Ein Anbauverbot nach Artikel 23 gilt immer nur für die einzelne Pflanze, kann von der EU-Kommission jederzeit angefochten werden und ist zeitlich begrenzt. Etwa zwanzig gentechnisch veränderte Pflanzen stehen auf EU-Ebene kurz vor der Anbauzulassung.

Juli 2010: Ein Unmoralisches Angebot der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten

„Wir lassen zu, ihr dürft verbieten“ – so lautete das Angebot der EU-Kommission vom Juli 2010. Danach sollten Mitgliedstaaten das Recht erhalten, selbst zu entscheiden, ob auf ihrem Territorium gentechnisch veränderte Pflanzen wachsen dürfen oder nicht. Nach dem Vorschlag der Kommission sollen Zulassungen weiter zentral auf EU-Ebene erfolgen, dann soll jedes Land ihren Anbau über eine sogenannte „Ausschlussklausel“ verbieten dürfen.

Das Problem: Das Angebot der EU-Kommission bietet den Mitgliedstaaten keinerlei Rechtssicherheit. Es benennt keine Gründe, mit denen die Staaten ein nationales Verbot rechtfertigen können – und lässt sie so ins offene Messer rennen. Denkbar sind folgende Szenarien: Bauern, die keine Gentech-Pflanzen anbauen dürfen, sehen sich in ihrem Recht auf freie Berufswahl beeinträchtigt und verklagen ihre Regierung vor einem nationalen Gericht oder dem Europäischen Gerichtshof.

Stellvertretend für die Gentechnik-Konzerne, die ihr Saatgut in bestimmten EU-Staaten nicht verkaufen können, strengen die USA ein WTO-Verfahren gegen diese Länder an.

Worüber hat das EU-Parlament am 5. Juli abgestimmt?

Das EU-Parlament hat über den Bericht des Umweltausschusses vom 20.4.2011 zum Vorschlag der EU-Kommission vom Juli 2010 abgestimmt, nach dem Mitgliedstaaten neue und bessere Möglichkeiten erhalten sollen, den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf ihrem Hoheitsgebiet ganz oder teilweise zu verbieten.

Der Bericht des Umweltausschusses räumt die Schwächen des ursprünglichen Kommissionsentwurfs beiseite. Anders als die Kommission nennt er konkrete Verbotgründe und schafft so ein solides rechtliches Fundament für die Mitgliedstaaten. Zudem dringt er darauf, das geltende EU-Zulassungsverfahren für Gentech-Pflanzen zu verbessern. So sollen etwa langfristige Umweltauswirkungen erfasst werden, ebenso wie Effekte auf sogenannte Nichtzielorganismen und die ökologischen Folgen der Spritzmittel, mit denen herbizidresistente gentechnisch veränderte Pflanzen besprüht werden. Diese Forderungen hatte der EU-Umweltministerrat bereits im Dezember 2008 aufgestellt, ohne dass sie umgesetzt wurden.

Welche Verbotgründe kann ein Nationalstaat anführen?

Gestützt auf den Umwelt-Artikel des Lissabon-Vertrags nennt der Umweltausschuss des Europaparlaments eine Reihe von Gründen, die Nationalstaaten anführen können, um ihre Äcker gentechnikfrei zu halten:

- Sie können sich auf Umweltrisiken berufen – z.B. auf die Kreuzung gentechnisch veränderter Pflanzen mit heimischen Wild- und Kulturpflanzen und auf den Schutz ihrer Umwelt vor schädlichen landwirtschaftlichen Verfahren.
- Sie können sozioökonomische Folgen ins Feld führen – und zeigen, dass die Koexistenz einer Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik nicht machbar oder nicht bezahlbar ist oder die Reinheit des Saatguts durch Gentech-Anbau gefährdet ist.
- Sie können wissenschaftliche Unsicherheit geltend machen, also einen Anbau aufgrund fehlender oder widersprüchlicher Daten untersagen.

Wie weit reichen die Verbote?

Mitgliedstaaten können alle, bestimmte oder ganze Gruppen gentechnisch veränderter Pflanzen verbieten, entweder auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder auch nur in Teilen davon. Also beispielsweise alle insektenresistenten Pflanzen oder alle herbizidresistenten Pflanzen von der Nordsee bis zu den Alpen. Oder aber nur in Gegenden mit klein strukturierter bäuerlicher Landwirtschaft, in denen viele gefährdete Schmetterlingsarten leben.

Wie weiter nach dem Beschluss des Europaparlaments?

Am 5. Juli hat das Europaparlament nun dem Bericht des Umweltausschusses zugestimmt. EU-Länder, die ihr Staatsgebiet gentechnikfrei halten wollen, sollen nach dem Willen der Abgeordneten dafür die notwendigen Mittel an die Hand bekommen: Gerichtsfeste Gründe für ein Gentech-Anbauverbot und damit Rechtssicherheit. Der BUND fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission auf,

dem Beschluss des Parlaments zu folgen. Besonders Deutschland ist gefordert, seine Blockadehaltung aufzugeben. Bundeskanzlerin Merkel und Agrarministerin Aigner dürfen sich nicht länger in den Dienst großer Gentechfirmen wie der BASF stellen, sondern müssen sich in Brüssel für nationale Anbauverbote einsetzen.

Kontakt und weitere Informationen:

Heike Moldenhauer, Gentechnik-Expertin, Tel.: 030/2 75 86-456,

heike.moldenhauer@bund.net

www.bund.net